

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Wagungspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag
Gel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr 109.

Sonntag, den 13. Mai

1917.

Verordnung über Milchhöchstpreise.

Um die Milchpreise für Kuhmilch für das ganze Königreich Sachsen einheitlich zu gestalten und um sie zugleich mit den reichsrechtlichen Höchstpreisen für Butter, Quark und Käse in Einklang zu bringen, wird folgendes bestimmt:

Der Erzeuger-Höchstpreis für Vollmilch wird festgesetzt wie folgt:

Bei Bezahlung nach:	für Lieferung ab Stall:	für Lieferung frei Abgangsstation oder falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei, Verbrauchsort oder Molkerei:
Vitern	24 Pfg. pro Liter	26 Pfg. pro Liter
Gewicht	24 Pfg. pro kg	26 Pfg. pro kg
Liter-Fettprozenten	8 Pfg. pro Fettprozent	9 Pfg. pro Fettprozent
Grundpreis und Fettprozenten	9 Pfg. Grundpreis pro kg + 5 Pfg. pro Fettprozent	12 Pfg. Grundpreis + 5 Pfg. pro Fettprozent

Für Lieferungen an die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeuger-Höchstpreis auf 29 Pfg. frei Empfangsstation bemessen werden; wenn nachgewiesenermaßen die Fracht pro Liter 1 Pfg. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfracht erstatten.

Für durch den Erzeuger gelieferte Achsenmilch und für 2 mal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 30 Pfg. pro Liter Vollmilch bewilligt werden.

Für Vollmilchlieferungen nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten kann außer dem Höchstpreis ein Zuschlag bis zu 2 Pfg. für das Liter solcher Vollmilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, bezahlt werden. Als molkereimäßig behandelt gilt Milch, wenn sie sofort nach Anlauf in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2-5° heruntergekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem geschlechtlich zulässigen Frischhaltungsmittel vorchriftsmäßig behandelt ist.

Der Höchstpreis für den Verkauf im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis) ist durch die Kommunalverbände und, wenn diese davon absehen, durch die Ortsbehörden festzusetzen. Diese Stellen sind jedoch an folgende Höchstpreise gebunden:

- a) in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern auf höchstens 30 Pfg. pro Liter Vollmilch,
- b) in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 32 Pfg. pro Liter Vollmilch,
- c) in Gemeinden über 100 000 Einwohner und deren Vororten auf höchstens 38 Pfg. pro Liter Vollmilch.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

Die Höchstpreise der §§ 1, 2 gelten nicht für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch, für die den Kommunalverbänden bez. den Ortsbehörden die Preisregelung überlassen bleibt.

Der Erzeugerhöchstpreis für Magermilch wird auf 16 Pfg. pro Liter frei Abgangsstation oder falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei festgesetzt.

Für Lieferung in die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis für das Liter Magermilch auf 19 Pfg. frei Empfangsstation bemessen werden; wenn nachgewiesenermaßen die Fracht pro Liter 1 Pfg. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfracht erstatten.

Für durch den Erzeuger gelieferte Achsenmilch und für 2 mal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 20 Pfg. pro Liter Magermilch bewilligt werden. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß die Magermilch sachgemäß gekühlt und in der heißen Jahreszeit mit Wasserstoffsuperoxyd versetzt ist.

Der Ladenpreis für Magermilch muß überall um 10 Pfg. niedriger sein als der Ladenpreis für Vollmilch.

Sämtliche bis zur Verladung im Bahnwagen an der Absendestelle oder bei Zuführung mit Geshirz bis zur Ablieferung an die Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem frei Abgangsstation bez. Verbrauchsort oder Molkerei bestimmten Erzeugerhöchstpreis zu bestreiten.

Für Zubereitung in's Haus darf überall nicht mehr als 2 Pfg. pro Liter aufgeschlagen werden.

Für den Kleinverkauf durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall dürfen in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 26 Pfg. pro Liter Vollmilch gefordert werden. Nur solche milcherzeugende Betriebe, die einen wesentlichen

Teil ihrer Milch zu dem für Orte über 100 000 Einwohner bestimmten erhöhten Erzeugerhöchstpreis verkaufen, dürfen 28 Pfg. pro Liter fordern. In Gemeinden über 10 000 Einwohner und ihren Vororten darf der Erzeuger auch beim Verkaufe ab Stall den maßgebenden Ladenpreis gemindert um 2 Pfg. und in Gemeinden über 100 000 Einwohner und ihren Vororten den vollen Ladenpreis fordern.

Für den Kleinverkauf von Magermilch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall mindern sich diese Höchstpreise je um 10 Pfg. pro Liter. Beim Verkaufe an Anstalten und andere Groß-Verbraucher darf der Erzeuger bei Tageslieferung von mindestens 20 Ltr. Voll- oder Magermilch nur 30 Pfg. pro Liter Vollmilch und 20 Pfg. pro Liter Magermilch frei Lieferungsstelle fordern.

Welche Orte als Vororte im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben, wird durch die Kreishauptmannschaft bestimmt.

Solange die Kommunalverbände und Ortsbehörden keine niedrigeren Höchstpreise für den Kleinverkauf als die in §§ 2, 5 und 8 bestimmten Höchstpreise festsetzen, gelten diese Höchstpreise als Höchstpreise.

Der Landesfettstelle bleibt vorbehalten, höhere als die in dieser Verordnung bestimmten Höchstpreise festzusetzen, wenn besondere Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen.

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516).

Dresden, den 7. Mai 1917.
597 II B V
2220
Ministerium des Innern.

In den schweren Kämpfen im Westen starb am 22. April 1917 den Heldentod für das Vaterland unser

Ratsexpedient

Herr Albert Richard Koch,

Soldat d. 1. Btl. in einem Infanterie-Regiment.

Der Vereingte war uns ein treuer, gewissenhafter, pflichtbewußter Beamter, dessen tüchtige Leistungen und dessen aufrichtiger Charakter ihn uns zu einem geschätzten Mitarbeiter machten.

Wir betrauern aufrichtig das Dahinscheiden des so früh Vollendeten. Sein Gedächtnis wird von uns jeberzeit in Ehren gehalten werden.

Eibenstock, den 11. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Zur Feststellung des Saatkartoffelbedarfes
geben wir Montag, den 14. d. M., vorm. in der Lebensmittelabteilung Vordrucke aus. Diese sind genauestens auszufüllen und Dienstag vormittag von 8-10 Uhr in der Turnhalle zurückzugeben. Eine Verbindlichkeit für die Lieferung der benötigten Kartoffeln kann nicht gegeben werden. Indes werden wir versuchen, alle berechtigten Anforderungen je nach Eingang der bestellten Mengen zu erfüllen. Die Saatgutmenge ist auf 32 Ztr. für 1 ha festgelegt.
Eibenstock, den 12. Mai 1917.
Der Stadtrat.

Rückgabe der Fleischmarkentischen
Montag, den 14. Mai 1917, vormittags in der städt. Lebensmittelabteilung. Die Ablieferungsfrist ist unbedingt einzuhalten.
Eibenstock, den 12. Mai 1917.
Der Stadtrat.

Städtischer Butterverkauf
Montag, den 14. d. M., vorm. Nr. 701-1050, nachm. Nr. 1051-1400,
Dienstag, " 15. " " " " 1401-1750, " " 1751 u. höh. Nrn.,
Mittwoch, " 16. " " " " 1-350, " " 351-700.
Eibenstock, den 12. Mai 1917.
Der Stadtrat.

In der Butter- und Eiersammelstelle
(Vergstr. 7) können Butter und Eier künftig nicht bloß Mittwochs, sondern jeweilig während der bekanntgegebenen Butterverkaufszeiten abgeliefert werden.
Eibenstock, den 12. Mai 1917.
Der Stadtrat.

Die Stücke zur V. Kriegsanleihe
sind eingegangen und können gegen Vorlegung der Abrechnung in unserer Sparkasse entnommen werden.
Eibenstock, den 12. Mai 1917.
Der Stadtrat.